

Vor der Düngung

Düngebedarfsermittlung (DBE)*

- vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (50 kg N o. 30 kg P₂O₅/ha u. Jahr)
- im Herbst genügt das Rahmenschema der Landwirtschaftskammer (LKSH)

Nmin-Bodenuntersuchung*

- eigene Bodenuntersuchungsergebnisse oder
- Nmin-Ergebnisse der Landwirtschaftskammer bzw. von anerkannten Beratungsorganisationen (z.B. Gewässerschutzberatung)

Eigene Bodenuntersuchungsergebnisse Phosphat*

- alle Betriebe, die eine DBE erstellen müssen
- alle sechs Jahre
- nur Schläge ab 1 ha

Ermittlung der Nährstoffgehalte (Gesamt-N, verfügbarer N, Gesamt-P) aller Düngemittel

- vom Etikett
- aus den „Richtwerten für die Düngung“ (LKSH)
- in der N-Kulisse ist eine jährliche Gülle- und/oder Gärrestuntersuchung ab 2021 Pflicht!*

Behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrfristverschiebung (wenn vorhanden)

Nach der Düngung

Düngedokumentation der org. und min. Düngemaßnahmen*

- alle Betriebe, die eine DBE erstellen müssen
- spätestens 14 Tage nach der Ausbringung
- Schlagbezeichnung, Größe (ha, Netto), Art und Menge des Düngers, aufgebrauchte Menge an Gesamt-N, verfügbarer N (nur bei org. Düngung) und P₂O₅

Weidehaltung*

- Tierart, Tierzahl und Weidetage je Schlag nach Abschluss der Weidehaltung der Tiergruppe

Jederzeit bereithalten

Lagerrauberechnung für Wirtschaftsdünger

- flüssige Wirtschaftsdünger (inkl. Gärrest): mind. 6 Monate
- flüssige Wirtschaftsdünger (inkl. Gärrest), wenn Betriebe mehr als 3 GV/ha halten oder keine eigenen Ausbring-flächen haben: mind. 9 Monate (dabei gelten vertraglich gebundene Flächen als eigene Aufbringflächen!)
- Festmist (Huf- oder Klautentier) o. Kompost: mind. 2 Monate
- Geflügelfrischmist und Hühnertrockenkot: mind. 5 Monate
- Bei nicht ausreichender Lagerkapazität auf dem eigenen Betrieb: Nachweis über anderweitige Verwertung (z.B. Pacht Lagerraum, Gülleabnahmevertrag, Güllebörse)

Nach Abschluss des Düngejahres

Betriebliche Gesamtsumme (Gesamt-N, verfügbarer N, P₂O₅)*

- a) des Düngebedarfs und
- b) der aufgebrauchten Nährstoffe (org. + min. Düngung)
- alle Betriebe, die eine DBE erstellen müssen
- zum 31. März des Folgejahres 170-kg-N-Obergrenze (für organische Düngung + Beweidung)
- alle Betriebe, die organisch düngen und/oder Flächen beweiden
- im Betriebsdurchschnitt der landwirtschaftlichen Flächen
- innerhalb der N-Kulisse zusätzlich flächenscharf je ha (aber ohne Nährstoffmengen aus der Beweidung)
- spätestens zum 31. März des Folgejahres Elektr. Nährstoffdokumentation (ENDO) bis zum 31. März
- DBE, Düngedokumentation und 170-kg-N-Obergrenze online melden für das abgeschlossene Düngejahr

*Ausnahmen für folgende Betriebe:

- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg N oder 30 kg P₂O₅ je ha und Jahr ausbringen oder
- Betriebe, die alle folgenden Bedingungen erfüllen:
 - Ohne die in der rechten Spalte aufgeführten Flächen werden weniger als 15 ha bewirtschaftet.
 - Es werden höchstens 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren angebaut.
 - Der betriebseigene Nährstoffanfall liegt unter 750 kg Gesamt-N/Jahr.
 - Es werden keine fremden Wirtschaftsdünger aufgenommen.

*Ausnahmen für folgende Flächen bzw. Kulturen:

- Zierpflanzen-, Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren-, Baumobstflächen
- nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus
- Kurzumtriebsplantagen zur energetischen Nutzung
- reine Weideflächen ohne N-Düngung mit weniger als 100 kg Brutto-N-Anfall/ha/Jahr